

GESELLSCHAFTSVERTRAG

Senior Experten Service
STIFTUNG DER DEUTSCHEN WIRTSCHAFT
FÜR INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT GMBH

Fassung vom 28. Januar 2013

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma lautet:

Senior Experten Service
Stiftung der Deutschen Wirtschaft
für internationale Zusammenarbeit GmbH

2. Sitz der Gesellschaft ist Bonn

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft will die beruflich-fachliche Ausbildung, Fortbildung und Qualifizierung von Fach- und Führungskräften im In- und Ausland, besonders in Entwicklungsländern, durch Senior Experten* fördern, die für diese Aufgabe ihre beruflichen Erfahrungen ehrenamtlich zur Verfügung stellen und somit weiterhin aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Sie will damit das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke, den Gedanken der Völkerverständigung, die Entwicklungszusammenarbeit, die Jugend- und Altenhilfe sowie die Erziehungs- Volks- und Berufsbildung fördern.
2. Zu diesem Zweck besteht der Gegenstand der Gesellschaft insbesondere in der Gewinnung, Vorbereitung und Entsendung von Senior Experten, die für diese Aufgabe ihre beruflichen Erfahrungen ehrenamtlich zur Verfügung stellen und somit weiterhin aktiv am gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Die Senior Experten sollen fähig und bereit sein, die Fach- und Führungskräfte, vor allem in Ausbildungseinrichtungen, Betrieben und Verwaltungen praxisbezogen so fortzubilden und zu unterstützen sowie junge Menschen in Schule und Ausbildung zu begleiten und zu fördern, dass diese ihre Probleme selbstständig und dauerhaft lösen können. Der Gesellschaftszweck schließt den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit mit Senior Experten Diensten des Auslandes ein.

3. Die Gesellschaft kann auch neue Einrichtungen oder Gesellschaften gründen und/oder sich an bestehenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung und an Aktiengesellschaften vermögensverwaltend beteiligen.
4. Die Senior Experten Service Stiftung der Deutschen Wirtschaft für internationale Zusammenarbeit GmbH wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Erforderliche, nachgewiesene und angemessene Aufwendungen können ehrenamtlich Tätigen erstattet werden.

§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 100 000.- (EURO einhunderttausend).
2. Es ist in voller Höhe übernommen worden von der Senior Experten Service Stiftung der Deutschen Wirtschaft für internationale Zusammenarbeit.
3. Das Stammkapital ist in voller Höhe in bar erbracht.

§ 5 Geschäftsjahr und Bekanntmachung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 6 Organe der Gesellschaft sind:

- A. Gesellschafterin
- B. Geschäftsführung

A. GESELLSCHAFTERIN

§ 7 Rechte und Pflichten der Gesellschafterin

1. Alleinige Gesellschafterin ist die Senior Experten Service Stiftung der Deutschen Wirtschaft für internationale Zusammenarbeit. Ihrer Bestimmung unterliegen insbesondere
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) Genehmigung des Finanzplanes für das Folgejahr, den die Geschäftsführung vorlegt;
 - c) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, der Abschluss ihrer Anstellungsverträge sowie ihre Entlastung;
 - d) Überwachung der Geschäftsführung;
 - e) Bestellung eines Abschlussprüfers;
 - f) Änderung des Gesellschaftsvertrages.
2. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu erstellen, die von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

B. GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 8 Aufgaben

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer; sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer vertreten. Die Gesellschafterin kann jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis übertragen.
2. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie der Beschlüsse der Gesellschafterin.
3. Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterin regelmäßig über die Entwicklung der Gesellschaft.
4. Die Geschäftsführung gibt sich mit Zustimmung der Gesellschafterin eine Geschäftsordnung.

§ 9 Jahresabschluss und Geschäftsbericht

1. Die Geschäftsführung hat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf jeden Geschäftsjahres die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) sowie einen Geschäftsbericht aufzustellen und der Gesellschafterin vorzulegen.

2. Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichtes, soweit er den Jahresabschluss erläutert, durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, bevor er der Gesellschafterin vorgelegt wird.

§ 10 Zweckänderung, Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft

1. Änderungen des Gesellschaftszweckes sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
2. Beschlüsse über die Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind vorab mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt werden.
3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Senior Experten Service Stiftung der Deutschen Wirtschaft für internationale Zusammenarbeit, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Teilweise Ungültigkeit

Sollte eine Bestimmung des vorliegenden Vertrages gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen oder aus anderen Gründen ungültig sein, so bleibt hiervon die Gültigkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen unberührt; als gewollt gilt in einem solchen Fall diejenige gesetzlich zulässige Regelung, die der ungültigen oder gesetzlich unzulässigen Regelung am nächsten kommt.

Beschluss der Gesellschafterin vom 28. Januar 2013

* wenn der Begriff Senior Experten verwendet wird, sind damit auch immer Senior Expertinnen gemeint.